



Mitteilungsvorlage

Nr: MI-268/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022

Sachstand: Umsetzung § 2b UStG

Mitteilung

Ab dem Jahr 2023 ist die öffentliche Hand nach §2b UstG verpflichtet, für unternehmerische Tätigkeiten Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Dies hat bedeutende Auswirkungen auf viele Positionen im Haushalt, im Negativen (Abführung Umsatzsteuer) sowie im Positiven (Abzug Vorsteuer/Rückerstattung gezahlter Umsatzsteuer).

Die PRC Treuhand & Revision GmbH in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Unternehmensberatung KalusControl wurde mit Beschluss 2021/3 des Magistrats vom 11.01.2021 mit der Umsetzung des § 2b USTG für die Stadt Oestrich-Winkel beauftragt.

KalusControl hat eine Software-Lösung entwickelt in dem die IKZ Kämmerei und der Steuerberater PRC Treuhand & Revision GmbH Daten importieren und auswerten können. Des Weiteren hat KalusControl eine Schnittstelle zur ekom21, so dass auch zukünftige Umsätze schnell und sicher berücksichtigt werden können.

Von den 50 Kommunen, die KalusControl deutschlandweit betreut, gehören die Städte Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein und Lorch zu den Vorreitern. Wie uns mehrfach versichert wurde, sind wir mit allen Kommunen im Zeitplan.

Für Oestrich-Winkel liegt uns seit Anfang September 2022 ein vom Steuerberater PRC Treuhand & Revision GmbH vollständig gewürdigter Leistungskatalog vom Referenzjahr 2019 vor. In den Corona-Jahren 2020 und 2021 konnte vieles nicht stattfinden. Damit aber alle üblichen Umsätze innerhalb eines Kalenderjahres gewürdigt werden konnten, wurde das Kalenderjahr 2019 das Referenzjahr. Aus dem Leistungskatalog gehen die neu festgestellten steuerpflichtigen Fälle hervor.

Zurzeit sind wir in den Entzügen der Umstellung. Aktuell findet der Datei-Import der Kalenderjahre 2020 und 2021 statt. So ist gewährleistet, dass auch Leistungen, die nach 2019 neu aufgenommen wurden, berücksichtigt werden. Eine Würdigung dieser neuen Fälle durch den Steuerberater ist bereits geplant.

Für die ohnehin schon steuerpflichtigen Leistungen (z. B. aus dem Bereich der Holzproduktion) bedarf es keines größeren weiteren Aufwandes. Zurzeit informiert die Kämmerei die Fachämter über Leistungen, welche ab 01.01.2023 aufgrund des § 2b UStG steuerpflichtig werden, um Ausgangsrechnungen rechtskonform anpassen zu können. Daneben ist es noch notwendig entsprechende Änderungen im Buchungssystem vorzunehmen.

Der Deutsche Städtetag gibt in einem Kurzüberblick folgendes bekannt:

„Das Bundesfinanzministerium hat am 15. November 2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden. „

Laut KalusControl: „Der Deutsche Städtetag stuft die Wahrscheinlichkeit als hoch ein, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird. Gegenwärtig besteht noch keine gesetzliche Grundlage.“

Die gemeinsame Kämmerei der Städte Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein und Lorch liegt im Projektstand weit vorne und gehört deshalb zu den wenigen, bei dem der Zeitplan eine fristgerechte Umsetzung zum 01.01.2023 vorsieht.

Oestrich – Winkel, 21.11.2022

Dezernatsleiter